



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für
den Studiengang Unterrichtsfach Evangelische
Religionslehre an der Universität - Gesamthochschule -
Paderborn mit dem Abschluß Erste ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26902



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für den
Studiengang Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 7. August 1989

10. August 1989

Jahrgang 1989
Nr.: **13**

**Ordnung des Studiums der Evangelischen Theologie für den
Studiengang Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
Vom 7. August 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S.144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zugangsvoraussetzung
 - § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
 - § 4 Studienbeginn
 - § 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung
 - § 6 Ziel des Studiums
 - § 7 Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten
 - § 8 Inhalte des Grundstudiums
 - § 9 Abschluß des Grundstudiums
 - § 10 Inhalte des Hauptstudiums
 - § 11 Leistungsnachweise des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung
 - § 12 Teilgebiete für die Prüfung
 - § 13 Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und für die Sekundarstufe I
 - § 14 Studienplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
 - § 17 Übergangsbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1989 (GV.NW. S.305)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch sowie in mindestens einer der beiden Sprachen Hebräisch oder Lateinisch (Latinum). Der Nachweis wird geführt durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis einer Erweiterungsprüfung zum Reifezeugnis in Griechisch (Graecum) und entweder Hebräisch (Hebraicum) oder Lateinisch (Latinum), für die die Prüfungsordnung des Kultusministers gilt (vgl. Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis/RdErl. des Kultusministers vom 2.4.1985).

(2) Die Sprachkenntnisse sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Werden Sprachkenntnisse in Griechisch (Graecum) oder Hebräisch (Hebraicum) im Laufe des Studiums erworben, so wird je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für das Lateinische.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt). Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsabschnitt fortgesetzt. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfaßt insgesamt etwa 64 Semesterwochenstunden.

Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre soll die Studierenden zu einer selbständigen und selbstkritischen Urteilsbildung befähigen, und zwar darin,

- die christlich-ökumenische, die reformatorische, insbesondere die biblische Überlieferung sachgemäß zu erschließen;
- anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren;
- sich am Dialog mit anderen Religionen zu beteiligen;
- in der Diskussion über die Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts Stellung zu nehmen;
- Unterrichtsprojekte unter sachlichen und didaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen.

Darüberhinaus ist es Ziel des Studiums, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um den Unterricht in der Sekundarstufe II gemäß den dafür festgelegten Lernzielen zu erteilen.

§ 7

Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
A Altes Testament	1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion 2 Theologie des Alten Testaments 3 Religionsgeschichte; Hermeneutik; Auslegungsgeschichte
B Neues Testament	1 Jesus und das Urchristentum 2 Theologie des Neuen Testaments 3 Religionsgeschichte; Hermeneutik; Auslegungsgeschichte
C Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte 2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte 3 Kirchen- und Konfessionskunde 4 Andere Weltreligionen

D Systematische Theologie

1 Prinzipienfragen und Grundprobleme

2 Dogmatik

3 Ethik

4 Ökumenische Theologie

5 Religionswissenschaftliche Systematik

E Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre

1 Geschichte der Religionspädagogik

2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung

3 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche

4 Curriculum Evangelische Religionslehre

(2) Das Studium (Grundstudium und Hauptstudium) umfaßt Studien aus den Bereichen A bis E. Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen ist bezogen auf das ganze Studium darauf zu achten, daß für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für die Zulassung zur Prüfung Studien in je 2 Teilgebieten der Bereiche A bis E nachzuweisen sind und darüberhinaus Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereiches A oder B und des Bereiches D.

(3) Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS.

(4) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von den Lehrenden des Faches festgelegt. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(5) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:

- Vorlesungen (V):

Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas.

- Proseminare (PS):

In ihnen werden wissenschaftliche Arbeitsweisen anhand ausgewählter Themen eingeübt.

- Hauptseminare (HS):

In der Erarbeitung spezieller Themen sollen die Studierenden ihren eigenen Standpunkt finden und ihn argumentativ vertreten lernen.

- Übungen (Ü):

Sie dienen der Erweiterung oder Vertiefung von Kenntnissen in einzelnen Bereichen der Theologie und ihrer Grenzgebiete. In ihnen kann kein Leistungsnachweis erworben werden.

- Schulpraktische Studien (SPS):
Sie dienen im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen der Einführung in Probleme der Unterrichtsplanung und durchführung.
- Exkursionen (E):
Sie können im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten werden.

§ 8

Inhalte des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die ein selbständiges Studium der Theologie ermöglichen. Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten 4 Semester des Studiums. Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Studienberatung durch eine/n Fachvertreter/in obligatorisch. Im Grundstudium soll etwa die Hälfte der Gesamtstundenzahl von 64 SWS absolviert sein. Dabei sind Lehrveranstaltungen aus jedem der Bereiche A - E zu besuchen, die als für das Grundstudium geeignet gekennzeichnet sind (G).

Obligatorisch sind:

- eine Einführungsveranstaltung in Arbeitsweisen der Theologie (2 SWS, in der Regel ein Proseminar aus einem dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmenden Bereich und Teilgebiet),
- ein bibelwissenschaftliches Proseminar im Bereich A oder Bereich B (2 SWS),
- ein Proseminar im Bereich C oder im Bereich D (2 SWS).

§ 9

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung geführt, die ein/e prüfungsberechtigter/e Fachvertreter/in ausstellt. Diese(r) Fachvertreter/in handelt im Auftrag des Dekans des Fachbereichs.

(2) Für diese Bescheinigung sind 4 Leistungsnachweise im Grundstudium zu erbringen und eine Bescheinigung über die obligatorische Studienberatung zu Anfang des Grundstudiums. Leistungsnachweise des Grundstudiums sind individuell feststellbare Leistungen (Proseminararbeit oder schriftliches Referat oder schriftliche Hausarbeit) im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Grundstudium ausgewiesen sind.

Das Nähere regelt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium soll zu selbständiger theologischer Urteilsbildung befähigen. Dem dient die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen A bis E sowie die Erarbeitung persönlicher Schwerpunkte (etwa 32 SWS).
- (2) Im Hauptstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS zu absolvieren, die als religionspädagogisches Seminar mit fachdidaktischen Übungen durchgeführt werden, entweder in der Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist.

§ 11

**Leistungsnachweise des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung
zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind 3 Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon je einer aus den Bereichen A, B und E. Die Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium sind mit H gekennzeichnet.
- (2) Zusätzlich sind 2 qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet C 1 und der andere aus dem Teilgebiet D 2 oder D 3.
- (3) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden ausgestellt aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen (Seminararbeit oder schriftliches Referat oder schriftliche Hausarbeit; ihr Umfang entspricht mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Klausur unter Aufsicht) im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind. Näheres regelt der/die verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise werden ausgestellt im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind, aufgrund von jeweils von den Lehrenden zu bestimmenden Leistungen (Seminararbeit oder schriftliches Referat oder schriftliche Hausarbeit oder auch: Gruppenarbeit oder mündliches Referat oder Kolloquium; ihr Umfang entspricht den Anforderungen an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht).

§ 12

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre benennt der/die Student(in) fünf Prüfungsteilgebiete nach Rücksprache mit den prüfungsberechtigten Vertreter(inne)n des Faches. Dabei ist je ein Prüfungsteilgebiet aus dem Bereich A, B und C zu benennen, ein viertes aus dem Bereich D oder E, ein fünftes nach freier Wahl. Aus mindestens dreien der fünf Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gem. § 11.3 der Studienordnung erbracht worden sein. Zu jedem Teilgebiet ist der besondere Studienschwerpunkt zu benennen. Für die Prüfungen nach § 42 LPO (vgl. auch § 13 der Studienordnung) hat der/die Kandidat/in in zwei der benannten Prüfungsteilgebiete weitere Schwerpunkte zu benennen.

§ 13

**Erste Staatsprüfung für die Lehramter für die Sekundarstufe II
und für die Sekundarstufe I**

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Voraussetzung im Fach Evangelische Religionslehre sind dazu auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene zusätzliche Studien im Umfang von 6 SWS in der Regel aus dem Bereich E. Zwei weitere SWS können in Theologie oder dem anderen Fach oder im erziehungswissenschaftlichen Studium belegt werden.
- (3) Soll die Doppelqualifikation für beide Unterrichtsfächer erworben werden, so wird zusätzlich zu den Prüfungsleistungen für die Sekundarstufe II nach Wahl in einem Fach eine weitere Arbeit unter Aufsicht angefertigt, im anderen die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert.
- (4) Für diese zusätzlichen Prüfungen sind in zwei der benannten Prüfungsteilgebiete weitere Schwerpunkte zu benennen.

§ 15

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studienordnung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderung; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre erfolgt durch ein Mitglied des Faches Evangelische Theologie. Zu Beginn des Grundstudiums ist eine solche Fachberatung obligatorisch. Diese Beratung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in den Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges zur Verfügung.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hoch-, Kunsthoch und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität-Gesamthochschule-Paderborn zuständige Staatliche Prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1.10.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften vom 3.2.1986 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 16.3.1988 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 7.8.1989.

Paderborn, den 7. August 1989

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. Hans-Dieter Rinkens

Hans-Dieter Rinkens

Studienplan

Pflichtstundenzahl in den einzelnen Bereichen und Teilgebieten verteilt auf das ganze Studium

In einem der Bereiche A oder B müssen 12 SWS studiert werden, in dem jeweils anderen Bereich 8 SWS.

Bereich C:	insgesamt 8 SWS
Bereich D:	insgesamt 12 SWS
Bereich E:	insgesamt 8 SWS

Durch diese Studienordnung sind also 48 SWS den einzelnen Bereichen und Teilgebieten zugeordnet. Die restlichen 16 SWS stehen für persönliche Schwerpunktsetzungen im Studium zur Verfügung.-

Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

- Eine "Einführung in Arbeitsweisen der Theologie" (2 SWS) aus einem dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmenden Bereich und Teilgebiet (1. oder 2. Semester)
- Ein bibelwissenschaftliches Proseminar im Bereich A oder Bereich B (2 SWS; 1. oder 2. Semester)
- Ein Proseminar im Bereich C oder im Bereich D (2 SWS)

Leistungsnachweise im Grundstudium

1. Ein Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung "Einführung in Arbeitsweisen der Theologie"
2. Eine Proseminararbeit im Bereich A oder B. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar im Bereich C oder im Bereich D
3. Ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung eigener Wahl, die für das Grundstudium ausgewiesen ist

Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium

Religionspädagogisches Seminar mit fachdidaktischen Übungen (Schulpraktische Studien; 2 SWS)

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

1. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich A
2. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich B
3. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums aus dem Bereich E
4. Ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet C 1
5. Ein qualifizierter Studiennachweis aus dem Teilgebiet D 2 oder D 3